



Ausgabe 137 – 26. April 2022

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

**11. Änderung zur Organisations- und Dienstanweisung -
Hygieneplan Corona der Hochschule Worms vom
05.04.2022**

Seite 12

Impressum

Dienst- und Organisationsanweisung

Hygieneplan Corona für die Hochschule Worms (11. Änderung)

Stand: 05.04.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Covid-19.....	3
1.2 Rechtsgrundlagen.....	3
1.3 Notfallregelung im Corona-Fall	3
2. Grundlegende Maßnahmen	3
2.1 Nur gesund zur Hochschule.....	4
2.1.1 Infektion/ Infektionsverdacht.....	4
2.1.2 Rückkehr aus Risikogebieten	4
2.2 SARS-CoV-2 Tests	5
2.2.1 Vorgehen bei einem positiven Testergebnis	5
2.2.2 Selbsttests zur Laienanwendung/ Pflicht zur Testung.....	5
2.2.3 Anlassbezogene SARS-CoV-2 Testung	6
2.3 Allgemeine Hygieneregeln.....	6
2.4 Maskenpflicht	7
2.5 Belüftung	7
2.6 Reinigung und Hygiene	8
2.7 Kontakterfassung.....	8
2.8 Zusätzliche Maßnahmen im Sanitärbereich	9
2.9 Personen aus der Risikogruppe.....	9
2.10 Verletzung der Regeln	9
3. Einrichtungen	9
3.1. Bibliothek und Rechenzentrum.....	9
3.2. Mensa.....	9
4. Inkraftsetzung.....	10

1. Einleitung

1.1 Covid-19

Zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie sind Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens nötig, die sich unmittelbar auf die Hochschule Worms auswirken. In der folgenden Dienstanweisung sind die verbindlich an der Hochschule Worms geltenden Maßnahmen und Regeln zum Arbeiten und Lernen während der Covid-19 Pandemie aufgeführt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Alle Maßnahmen und Regeln dienen der Einhaltung der Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Einhaltung der aktuell gültigen Coronavirus Einreiseverordnung, der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (CoronaArbschV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO), dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) und dem Hygienekonzept für außerschulische Bildungsmaßnahmen des Landes RLP. Die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen und Regeln sind auf Basis der SARS-COV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS und deren Konkretisierung in der SARS-COV-2 Arbeitsschutzregel des BMAS und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), den aktuellen Empfehlungen des RKI und ggf. der Allgemeinverfügungen der Stadt Worms entstanden. Zur Detailplanung wurden zusätzlich die im Text aufgeführten arbeitsschutzrechtlichen Regelwerke angewendet.

1.3 Notfallregelung im Corona-Fall

Im Zuge der Corona-Pandemie hat die Hochschule Worms ihre Notfallregelungen angepasst. Aktuelle Hinweise zur Corona-Situation mit regelmäßig aktualisierten FAQ werden unter <https://www.hs-worms.de/corona/> bereitgestellt. Die Hochschule Worms wird betriebsärztlich beraten und kooperiert mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Sollte es notwendig sein, können wir schnell auf erkannte und uns angezeigte Infektionen mit weiteren betrieblichen Regelungen reagieren.

In dringenden Fällen mit Corona-Bezug können Sie die eingerichtete „Notfallstelle Corona“ unter praevention@hs-worms.de erreichen.

2. Grundlegende Maßnahmen

Nach derzeitigem Wissensstand wird das Covid-19 Virus hauptsächlich über Tröpfcheninfektion und Aerosole übertragen. Eine Übertragung über kontaminierte Gegenstände ist möglich, spielt jedoch eine untergeordnete Rolle.¹ Alle im Folgenden beschriebenen Maßnahmen basieren auf diesem Wissensstand.

¹ Vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

2.1 Nur gesund zur Hochschule

2.1.1 Infektion/ Infektionsverdacht

Für Personen, bei denen eine Corona Infektion vorliegt, besteht ein Betretungsverbot der Hochschule². Ebenso wird Personen, die in engem Kontakt³ mit an dem entsprechenden Virus erkrankten Personen standen oder noch stehen, bis zur Klärung ggf. anfallender Quarantäneregungen ein Hausverbot ausgesprochen⁴. Liegen bei Ihnen typische Symptome vor, kontaktieren Sie zusätzlich telefonisch Ihre/n Ärztin/Arzt oder den bundesweiten Patientenservice (116 117). Befolgen Sie die (Test-) Anweisungen und ggf. Quarantäneanordnungen. Wurden Sie positiv auf das Corona-Virus getestet (zertifizierter Schnelltest oder PCR-Test), so kontaktieren Sie bitte umgehend folgende Stellen der Hochschule Worms: Hochschulbedienstete informieren die „Notfallstelle Corona“ (praevention@hs-worms.de) und die/den Vorgesetzte/n; Studierende informieren die „Notfallstelle Corona“ (praevention@hs-worms.de) und die Studiengangsleitung.

Kommen Sie auch nicht in die Hochschule, wenn ein Infektions- oder Erkrankungsverdacht besteht und bleiben Sie zu Hause, bis der Verdacht abgeklärt ist. Beachten Sie zu weiteren Fragen im Zusammenhang mit dem Coronavirus bitte die Informationen auf der Homepage der Hochschule Worms (<https://www.hs-worms.de/corona/fags-handluzngsempfehlungen/>) und befolgen Sie die entsprechenden Handlungsanweisungen.

Mit Ihrer Vorsicht helfen Sie uns, die Infektionsrisiken innerhalb der Hochschule möglichst gering zu halten.

Personen, die im Laufe des Tages erkennbare Symptome entwickeln (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) bitten wir, den Campus umgehend zu verlassen. Hochschulbedienstete informieren bitte zusätzlich ihre Vorgesetzten und lassen sich ärztlich beraten.

2.1.2 Rückkehr aus Risikogebieten

Für Rückkehrende aus vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) gilt die aktuelle Corona Einreise-Verordnung des Bundes mit den vom Land RLP festgelegten Ausnahmen.

² Bitte beachten Sie zur Quarantäneanordnung die Regelungen der [derzeit gültigen Absonderungsverordnung Rheinland-Pfalz](#) bzw. die Vorgaben des für Sie zuständigen Gesundheitsamtes. Die in §1 (3) AbsonderungsVO aufgeführte Möglichkeit zur „Arbeitsquarantäne“ wird Beschäftigten von Seiten der Hochschule Worms nicht angeboten.

³ Laut RKI (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Grafik_Kontakt_allg.pdf?__blob=publicationFile) werden enge Kontaktpersonen nach folgenden Kriterien definiert:

1. Aufenthalt im Nahfeld (<1,5 m Abstand) >10 min ohne adäquaten Schutz
2. Gespräch (<1,5 m Abstand) a) ohne adäquaten Schutz unabhängig von Dauer oder b) direkter Kontakt (mit respiratorischem Sekret)

3. Aufenthalt im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für >10 min

⁴ Bitte informieren Sie sich in der [derzeit gültigen Absonderungsverordnung Rheinland-Pfalz](#), welche Quarantäneregeln in Ihrem individuellen Fall zu beachten sind. Die in §1 (3) AbsonderungsVO aufgeführte Möglichkeit zur „Arbeitsquarantäne“ wird Beschäftigten von Seiten der Hochschule Worms nicht angeboten. Kontaktieren Sie bei Unklarheiten oder Rückfragen bitte telefonisch das zuständige Gesundheitsamt.

Alle Hochschulangehörigen sind angehalten, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeits-/ Vorlesungsbeginn zu prüfen, um andere Personen nicht in Gefahr zu bringen.

Derzeit (Stand: 25. März 2022) besteht aufgrund der COVID-19-Pandemie für kein Land eine pandemiebedingte Reisewarnung. Sofern zukünftig Länder wieder als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet eingestuft werden, können für diese wieder Reisewarnungen seitens des Auswärtigen Amtes ausgesprochen werden. Im Falle einer privaten Reise in ein ausgewiesenes Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet können im Einzelfall beamten- und arbeitsrechtliche Konsequenzen drohen, soweit hierdurch Dienst- oder Arbeitsausfälle entstehen⁵.

2.2 SARS-CoV-2 Tests

2.2.1 Vorgehen bei einem positiven Testergebnis

Bei positiven Selbsttests zur Laienanwendung begeben Sie sich bitte in ein Testzentrum, um einen zertifizierten Schnelltest durchführen zu lassen. Bei positiven, zertifizierten Schnelltests veranlasst das Gesundheitsamt in der Folge üblicherweise eine PCR-Kontrolltestung. Sollte auch diese positiv sein, erfolgt eine Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts⁶. Die positiv getestete Person muss sich in diesem Fall umgehend in häusliche Isolation begeben. Positiv getestete Hochschulbedienstete informieren bitte umgehend die „Notfallstelle Corona“ (praevention@hs-worms.de) und die/den Vorgesetzte/n. Positiv getestete Studierende informieren bitte umgehend die „Notfallstelle Corona“ (praevention@hs-worms.de) und die Studiengangsleitung.

2.2.2 Selbsttests zur Laienanwendung/ Pflicht zur Testung

Die Hochschule stellt ihren Mitarbeitenden, solange dies im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zulässig ist, auf Wunsch wöchentlich mindestens zwei Selbsttests für die Laienanwendung zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass diese der zusätzlichen Selbsttestung dienen, jedoch nicht als offizieller Nachweis über eine Testung auf das Nichtvorliegen des SARS-CoV-2 gelten.

Interpretation der Testergebnisse

- Ein **negatives Testergebnis** hat eine zeitlich stark begrenzte Aussagekraft. Antigen-tests erkennen außerdem nur eine sehr hohe Virenlast in den oberen Atemwegen, weshalb es zu Falschaussagen („falsch-negativ“) kommen kann, wenn die Virenlast zu niedrig ist. Aus diesem Grund entbindet ein negativer Covid-19-Selbsttest nicht von den allgemeinen Schutzmaßnahmen (allgemeine Hygiene- und Abstandsregeln, Tragen von geeigneten Schutzmasken).
- Bei einem **positiven Testergebnis** (Schnelltest und Selbsttest), ist eine **umgehende PCR-Testung** durch ein anerkanntes Testlabor verpflichtend. Sollte auch diese positiv

⁵ Vgl. Ministerium des Innern und für Sport RLP, Rundschreiben Corona-Virus – dienst- und arbeitsrechtliche Regelungen und Hinweise – Neuauflage – vom 25.03.2022, S. 6

⁶ Bitte beachten Sie zur Quarantäneanordnung die Regelungen der [derzeit gültigen Absonderungsverordnung Rheinland-Pfalz](#) bzw. die Vorgaben des für Sie zuständigen Gesundheitsamtes. Die in §1 (3) AbsonderungsVO aufgeführte Möglichkeit zur „Arbeitsquarantäne“ wird Beschäftigten von Seiten der Hochschule Worms nicht angeboten.

sein, erfolgt die übliche Quarantäneanordnung des Gesundheitsamts. Die positiv getestete Person muss sich in diesem Fall umgehend in häusliche Isolation begeben.

2.2.3 Anlassbezogene SARS-CoV-2 Testung

Sind im Rahmen von genehmigten Dienstreisen Covid-19-PCR-Testungen vor Ausreise aus und nach Einreise nach Deutschland zusätzlich gesetzlich vorgeschrieben, so werden die Kosten von der Hochschule übernommen.

Die Covid-19-PCR-Testung kann derzeit u.a. in folgenden Testzentren durchgeführt werden:

1. Testzentren in Worms und Umgebung:

- Drive-in-Testzentrum, Worms: <https://www.testzentrum-worms.de/>
- Malteser Wonnegau, Worms: <https://www.malteser-mainz.de/malteser-im-bistum-mainz/standorte-im-bistum/worms-wonnegau.html>
- Bioscientia, Ingelheim: <https://www.bioscientia.de/home/corona-test-in-ingelheim/>
Die Kostenübernahme erfolgt über das von Bioscientia bereitgestellte Formular.

2. Flughafen Frankfurt:

<https://www.frankfurt-airport.com/de/reisevorbereitung/informationen-zu-covid-19/corona-tests-am-flughafen.html>

Genehmigte Dienstreisen ausgenommen, werden keine Kosten für Testungen erstattet.

Eine vollständige und aktualisierte Auflistung aller Testmöglichkeiten in Ihrer Umgebung finden Sie zudem unter: <https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/>

2.3 Allgemeine Hygieneregeln

Die Einhaltung persönlicher Hygiene, der Abstandsregeln und das Tragen von Mund-Nasenschutz (*siehe 2.4 Maskenpflicht*) sind und bleiben die wichtigsten Bestandteile des Infektionsschutzes. Bitte beachten Sie dazu folgendes:

- Achten Sie auf eine ausreichende Händehygiene. Dazu ist regelmäßiges, gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife und Abtrocknen mit Einweghandtüchern aus Papier oder Textil ausreichend.
- Handdesinfektionsmittel steht an zentralen Stellen der Hochschule zur Verfügung, sollte jedoch nur verwendet werden, wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht.
- Bitte halten Sie die Husten- und Niesetikette ein (z.B. durch Husten, Niesen in die Ellenbeuge).
- Reduzieren Sie Ihre persönlichen Kontakte in der Hochschule auf das notwendige Maß, nutzen Sie Telekommunikationsmöglichkeiten wo möglich.

- Bitte verzichten Sie auf Handschläge oder Umarmungen zur Begrüßung oder Verabschiedung zwischen Personen.
- Halten Sie außerhalb von Lehrveranstaltungen mindestens 1,5 Meter Abstand voneinander.

2.4 Maskenpflicht

Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken oder Masken mit einer höheren Schutzstufe (FFP2, KN95/N95 oder eines vergleichbaren Standards) ist in allen Gebäuden der Hochschule verpflichtend⁷. Dies gilt auch während Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Besprechungen. Die Maskenpflicht entfällt:

- Für Lehrende / Vortragende während der Durchführung von Lehrveranstaltungen, sofern die Lehrräume über Plexiglaswände / Spuckschutz verfügen. Die Maske darf abgenommen werden, sofern hinter den Plexiglaswänden gelesen wird.
- Bei alleinigem Aufenthalt in einem Raum (z.B. in Einzelbüros) oder wenn im Büro installierte Plexiglaswänden / Spuckschutzvorrichtungen verfügbar sind.
- Auf dem Außengelände des Campus unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m.

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, die von den oben genannten Varianten abweichen, sind auf dem Campus nicht zulässig, da sie nicht nach entsprechenden gesetzlichen und normativen Anforderungen geprüft werden. Die Filterleistung und damit die Schutzeigenschaften der Alltagsmasken können je nach Gestaltung und verwendetem Material stark variieren. FFP2/KN95/N95-Masken und medizinische Gesichtsmasken hingegen sind immer aus besonderen, filternden Vliesen hergestellt und die Filtereigenschaften sind anhand gesetzlicher Vorgaben und technischer Normen geprüft und nachgewiesen.⁸

2.5 Belüftung

In geschlossenen Räumen kann die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen. Regelmäßiges Lüften reduziert die Anzahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregertiger, feinsten Tröpfchen (Aerosole) und dient damit der Hygiene und fördert die Luftqualität. Alle Mitarbeitenden und Studierenden sind daher aufgefordert, für eine gute Lüftung der Räume Sorge zu tragen.

⁷ Gemäß §2 (4) 33. CoBeLVO wird das Tragen entsprechender medizinischer Masken in geschlossenen Räumen oder im Rahmen von Veranstaltungen, bei denen Personen zusammenkommen, dringend empfohlen. Um für alle Hochschulangehörigen das Infektionsrisiko möglichst zu reduzieren und sichere Bedingungen für Studium und Lehre zu schaffen, hat sich die Hochschule Worms daher für die Fortsetzung der Maskenpflicht ausgesprochen. Diese Entscheidung ist vom Hausrecht gedeckt.

⁸ Vgl. <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

- Das regelmäßige und richtige Lüften der Räume durch Stoßlüftung bzw. Querlüftung ist besonders wichtig, da hierdurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Die Fenster sind wie folgt vollständig zu öffnen:
 - während (Lehr-)Veranstaltungen und Prüfungen ca. alle 20 Minuten für 3 – 5 Minuten sowie
 - zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen.
- Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Können auf Grund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für Lehrveranstaltungen nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Hier ist ein hoher Raumlufwechsel für den Zeitraum der Benutzung sicherzustellen. Weitere einschränkende Regelungen können sich aus der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung und ortsspezifisch aus den jeweils gültigen Allgemeinverfügungen der Stadt Worms ergeben (z.B. zur Begrenzung von Personen in geschlossenen Räumen und bei Prüfungen).
- Denken Sie bitte daran, die Fenster nach der Lüftung und vor dem Verlassen des Raumes wieder zu verriegeln.
- Die Veranstaltungsverantwortlichen haben für die Einhaltung der Lüftungsvorgaben Sorge zu tragen.

2.6 Reinigung und Hygiene

Die Reinigung der Lehr- und Veranstaltungsräume, aller anderen Räume mit studentischen Arbeitsplätzen und sonstiger öffentlich zugänglicher Räumlichkeiten und Kontaktflächen (z.B. Getränkeautomat) erfolgt ordnungsgemäß im regelmäßigen Turnus. Zusätzlich zu herkömmlichen Flächendesinfektionsmitteln verwendet die Hochschule Worms als wirksame Ergänzung zu den vorhandenen Hygienemaßnahmen ein Imprägnierspray, welches nachweislich behüllte Viren, wie das Coronavirus, inaktiviert und zudem eine antibakterielle Wirkung besitzt. Die Anwendung dieses Mittels auf allen Möbeln und sonstigen Kontaktflächen verstärkt den bestehenden Reinigungszyklus und erhält den initialen Hygienestatus nach der Reinigung. Büros werden wie bisher nach einem entsprechenden Reinigungsplan geputzt.

2.7 Kontakterfassung

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erfassung der Kontaktdaten besteht nicht mehr. Während des Aufenthalts/Besuchs in den Hochschulgebäuden, den einzelnen Hörsälen, Seminar- und Besprechungsräumen, in der Bibliothek sowie in den PC-Pools bietet die Hochschule Worms die Kontaktnachverfolgung dennoch auf freiwilliger Basis weiterhin an. Die Kontaktdatenerfassung erfolgt gut sichtbar in allen Räumen durch QR-Codes. Für den Fall, dass hiervon Gebrauch gemacht wird, erfolgt eine Aufbewahrung der Kontaktdaten für vier Wochen. Die Daten werden, soweit kein Auskunftsgrund durch das zuständige Gesundheitsamt geltend gemacht wird, gelöscht.

Positive Coronafälle in Veranstaltungen an der Hochschule Worms werden anonymisiert im Intranet (<https://campus.hs-worms.de/fallmanagement/index.php>) erfasst und für alle Hochschulangehörigen transparent gemacht. Treten neue Coronafälle auf, so erfolgt wöchentlich eine automatische Information per E-Mail. Die betroffene Veranstaltung sowie entsprechende Handlungsanweisungen können dann im Intranet eingesehen werden.

2.8 Zusätzliche Maßnahmen im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Toiletten werden gemäß Reinigungsplan gereinigt. Es existiert ein mit dem Ausschuss für Arbeitsschutz abgestimmter Reinigungsplan.

2.9 Personen aus der Risikogruppe

Grundsätzlich sind alle Arbeitsplätze an der Hochschule so gestaltet, dass das Infektionsrisiko minimiert ist. Mitarbeitende, die zur Risikogruppe für einen schweren Krankheitsverlauf bei Covid-19 zählen, bittet die Hochschule, bei Bedarf das Gespräch über die Gestaltung ihres Arbeitsplatzes mit ihren Vorgesetzten zu suchen bzw. sich an praevention@hs-worms.de zu wenden. Studierende, die der Risikogruppe angehören und besondere Voraussetzungen benötigen, um an Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können, wenden sich bitte ebenfalls an ihre Studiengangsleitung sowie an praevention@hs-worms.de.

2.10 Verletzung der Regeln

Bei Nichtbefolgung der Schutz- und Hygienebestimmungen wird vom Haus- sowie Dienstrecht Gebrauch gemacht und die betroffene Person des Gebäudes verwiesen oder die Genehmigung zur Nutzung studentischer Arbeitsplätze widerrufen. Dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen bleiben vorbehalten.

3. Einrichtungen

3.1. Bibliothek und Rechenzentrum

Die Vorgaben des vorliegenden Hygieneplans der Hochschule Worms gelten auch für die Nutzung der Bibliothek und des Rechenzentrums.

3.2. Mensa

Bitte informieren Sie sich in der Mensa über die Öffnungszeiten sowie die dort geltenden Maßnahmen.

4. Inkraftsetzung

Der Hygieneplan in der Fassung vom 05.04.2022 wird als Dienst- und Organisationsanweisung an der Hochschule Worms mit der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Ausübung des Dienstrechts und des Hausrechts gem. § 80 Abs. 3 HSchG in Kraft gesetzt. Mit Inkrafttreten des Hygieneplans in der Fassung vom 05.04.2022 tritt der Hygieneplan in der Fassung vom 03.03.2022 (Hochschulanzeiger der Hochschule Worms vom 17.03.2022) außer Kraft.

Worms, den 05.04.2022

gez. Prof. Dr. Jens Hermsdorf

Präsident der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.